



Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt

**Zweite Verordnung zu Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes
Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten
Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

2. Änderungsgebührenverordnung (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABl. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Gebührenverzeichnis der Verordnung in der Fassung vom 17. Dezember 2014 wird unter Nr. 3: Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von 1,5 bis 20 GVE je Woche und unter Nr. 4: Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von mehr als 20 GVE je Woche wie folgt geändert:

Nr. 3: Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von 1,5 bis 15 GVE je Woche,

Nr. 4: Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von mehr als 15 GVE je Woche.

- (2) Im Übrigen bleibt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Freudenstadt, den 18. Dezember 2020

(gez.) Dr. Rückert, Landrat